



Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft Diebachtal-Wald
Herr Kay Sauereßig
Rheinhohenstraße 9
55513 Oberdiebach

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

21.11.2025

E-Mail: verwaltung@vqrn.de
an die Ortsgemeinden Oberdiebach und Manubach.
c/o Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe

E-Mail: vgl. Verteiler
Nach Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz
anerkannte Naturschutzvereinigungen

Nachrichtlich:

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de; nina.lux@dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Postfach 573
55529 Bad Kreuznach

Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6041-0201#2025/ 0004-0382 Ref_44	08.09. 2025 GZ: 6041-0007-0850	Stefan Geisbüsch stefan.geisbuesch@add.rlp.de	0651 9494-533 0651 9494-711-533
Bitte immer angeben!	DLR 5 RNH Abt. 550 61194_Diebachtal - Wald		

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Diebachtal-Wald,

Landkreis Mainz-Bingen

1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG), PNR.: 61194

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergeht gem. § 41 Abs. 4 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz) hiermit die



Plangenehmigung

Die Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden "Planänderung" genannt) wird mit den in diesem Schreiben und in den Bestandteilen zur Planänderung aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen genehmigt.

Diese Planänderung besteht aus den auf der Seite 2 des Deckblatts zur 1. Änderung aufgeführten Unterlagen. Die Bestandteile sind dort unter der Nr. 1 aufgeführt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Bestandteilen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergemeinschaft sowie öffentlichen Anlagen der 1. Änderung.

Die Planänderung umfasst folgende Maßnahmen:

Anlage Nr(n).	Art der Maßnahme	Bemerkungen
205	Verkürzung der Ausbaulänge (von 1806 m auf 965 m) Neuanlage eines Erdweges auf teilweise vorhandener Trasse, RZ-W 1.1.1	965 m
206	Entfällt: Neuanlage eines Erdweges auf tlw. vorhandener Trasse, RZ-W 1.1.1	336 m
212	Entfällt: Ausbau eines vorhandenen Erdweges, RZ-W 1.1.1	300 m
213	Entfällt: Neuanlage eines Erdweges, RZ-W 1.1.1	120 m



504	Verlängerung Durchlass (von 6 auf 11 m) Neuanlage eines Durchlasses, RZ-GD 1.1.1	11 m
703	Entfällt: Waldrandentwicklung, RZ-L 2.3.4	2411 m ²
704	Entfällt: Waldrandentwicklung, RZ-L 2.3.4	1846 m ²
705	Entfällt: Waldrandentwicklung, RZ-L 2.3.4	3598 m ²
708	Begriff „Reservefläche“ wird im VdF gestrichen Naturwaldparzelle	9605 m ²
711	Neu: Waldrandentwicklung	4500 m ²

Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan bzw. in einem entsprechenden Nachtrag (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

Hinweise

1. Das Deckblatt sowie die genehmigten Bestandteile der Planänderung können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Auf die Hinweise der erstmaligen Planfeststellung vom 06.03.2023 wird an dieser Stelle verwiesen.



Begründung

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) am 06.03.2023 nach § 41 Abs. 3 FlurbG genehmigt.

Im Zuge der Abfindungsgestaltung sind einzelne Anpassungen am Erschließungswege- netz und damit einhergehend auch an einzelnen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen notwendig geworden. Darüber hinaus ist zur Anpassung an den Wegeausbau eine geringfügige Verlängerung eines Durchlasses erforderlich.

Das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG die Planänderung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt. Sie wurde einvernehmlich mit den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Es wurden während der Beteiligung keine Einwendungen erhoben.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörden (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) abgestimmt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sowie die Ortsgemeinden Oberdiebach und Manubach haben der Planänderung zugestimmt.

Danach ist die Planänderung mit den Unterlagen der Oberen Flurbereinigungsbehörde gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

Die ADD hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auf eine vertiefte



Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung weiterhin verzichtet werden. Der UVP-Verzicht wurde im Rahmen der ursprünglichen Planfeststellung bereits bekannt gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass die Planänderung mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ nicht zuwider. Die Änderung bedarf keiner erneuten Genehmigung nach Schutzgebietsverordnung.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten.

Weitere nationale Schutzgebiete, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG oder sonstige Schutzobjekte sind nach Prüfung nicht betroffen, sodass Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden können. Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier



schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag
gez.
Jens Gillmann
(Vermessungsdirektor)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.